

--

Vorblatt

Ziele

- Ziel 1: Legistische Klarstellungen bei der Vollziehung des Angehörigenbonus
- Ziel 2: Ausdehnung der Meldepflicht nach § 10 BPGG auf den Kostenträger (§ 13 BPGG)
- Ziel 3: Verankerung Durchführung der Hausbesuche im Rahmen der Qualitätssicherung durch SVS
- Ziel 4: Ermächtigung zur Datenübermittlung aus der Pflegeinformationsdatenbank an die GÖG
- Ziel 5: Redaktionelle Anpassungen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Maßnahme 1: Ende des Angehörigenbonus
- Maßnahme 2: Auszahlung des Angehörigenbonus
- Maßnahme 3: Weitere Erhebungen und datenschutzrechtliche Ermächtigungen
- Maßnahme 4: Ausdehnung Meldepflicht nach § 10 BPGG
- Maßnahme 5: Verankerung Durchführung der Hausbesuche im Rahmen der Qualitätssicherung durch SVS
- Maßnahme 6: Redaktionelle Anpassungen im BPGG
- Maßnahme 7: Ermächtigung der Datenübermittlung

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Novelle zum Bundespflegegeldgesetz

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Titel des Vorhabens: Novelle zum Bundespflegegeldgesetz

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2025
Erstellungsjahr:	2025	Letzte Aktualisierung:	29.10.2025

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Problemanalyse

Problemdefinition

Als wesentliche Verbesserung für Pflegegeldbezieher:innen und zur Unterstützung der Angehörigenpflege wurde im Rahmen der letzten Pflegereform der Angehörigenbonus eingeführt.

Erfahrungen aus der Praxis und der Vollziehung haben gezeigt, dass es einiger legistischen Klarstellungen bedarf.

Mit dem BGBI. I Nr. 111/1998 wurde in § 25 Abs. 3 BPGG die Möglichkeit geschaffen, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen für den Anspruchsumgang gemäß § 13 BPGG auch der Kostenträger antragsberechtigt ist. Der vorliegende Entwurf sieht nunmehr vor die Anzeigepflicht ebenso auf den Kostenträger auszudehnen.

Weiters soll die Tätigkeit des Kompetenzzentrums der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen im Vollzug der Maßnahmen des § 33 a Abs. 1 und 2 BPGG legistisch verankert werden.

Der gegenständliche Novellenentwurf enthält weiters eine Ermächtigung zur Datenübermittlung aus der Pflegeinformationsdatenbank, welche durch den Dachverband der Sozialversicherungsträger geführt wird, an die Gesundheit Österreich GmbH, sowie redaktionelle Anpassungen.

Ziele

Ziel 1: Legistische Klarstellungen bei der Vollziehung des Angehörigenbonus

Beschreibung des Ziels:

Als wesentliche Verbesserung für Pflegegeldbezieher:innen und zur Unterstützung der Angehörigenpflege wurde im Rahmen der letzten Pflegereform der Angehörigenbonus eingeführt.

Erfahrungen aus der Praxis und der Vollziehung haben gezeigt, dass es einiger legistischen Klarstellungen bedarf.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Ende des Angehörigenbonus

Maßnahme 2: Auszahlung des Angehörigenbonus

Maßnahme 3: Weitere Erhebungen und datenschutzrechtliche Ermächtigungen

Ziel 2: Ausdehnung der Meldepflicht nach § 10 BPGG auf den Kostenträger (§ 13 BPGG)

Beschreibung des Ziels:

Mit dem BGBI. I Nr. 111/1998 wurde in § 25 Abs. 3 BPFG die Möglichkeit geschaffen, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen für den Anspruchsübergang gemäß § 13 BPFG auch der Kostenträger antragsberechtigt ist. Der vorliegende Entwurf sieht nunmehr vor die Anzeigepflicht ebenso auf den Kostenträger auszudehnen.

Umsetzung durch:
Maßnahme 4: Ausdehnung Meldepflicht nach § 10 BPFG

Ziel 3: Verankerung Durchführung der Hausbesuche im Rahmen der Qualitätssicherung durch SVS

Beschreibung des Ziels:

Weiters soll die Tätigkeit des Kompetenzzentrums der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen im Vollzug der Maßnahmen des § 33 a Abs. 1 und 2 BPFG legistisch verankert werden.

Umsetzung durch:
Maßnahme 5: Verankerung Durchführung der Hausbesuche im Rahmen der Qualitätssicherung durch SVS

Ziel 4: Ermächtigung zur Datenübermittlung aus der Pflegeinformationsdatenbank an die GÖG

Beschreibung des Ziels:

Zur Erfüllung der Aufgaben der Gesundheit Österreich GmbH gemäß § 4 Bundesgesetz über die Gesundheit Österreich GmbH, BGBI. I Nr. 132/2006 ist die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich. Zu diesen Daten zählen auch die Pflegegelddaten.

Umsetzung durch:
Maßnahme 7: Ermächtigung der Datenübermittlung

Ziel 5: Redaktionelle Anpassungen

Beschreibung des Ziels:

Redaktionelle Anpassungen sind erforderlich

Umsetzung durch:
Maßnahme 6: Redaktionelle Anpassungen im BPFG

Maßnahmen

Maßnahme 1: Ende des Angehörigenbonus

Beschreibung der Maßnahme:

Mit der gesetzlichen Änderung soll klargestellt werden, dass der Anspruch auf den Angehörigenbonus mit dem Monatsletzten endet, an dem die Voraussetzungen für den Angehörigenbonus wegfallen.

Umsetzung von:
Ziel 1: Legistische Klarstellungen bei der Vollziehung des Angehörigenbonus

Maßnahme 2: Auszahlung des Angehörigenbonus

Beschreibung der Maßnahme:

Zur Gleichstellung der anspruchsberechtigen Personen gemäß § 21 h und der Personengruppe gemäß § 21 g soll bei verspäteter Antragstellung höchstens ein Jahr rückwirkend die Auszahlung des Angehörigenbonus gemäß § 21 h möglich sein.

Umsetzung von:

Ziel 1: Legistische Klarstellungen bei der Vollziehung des Angehörigenbonus

Maßnahme 3: Weitere Erhebungen und datenschutzrechtliche Ermächtigungen

Beschreibung der Maßnahme:

Erfahrungen aus der Praxis haben gezeigt, dass für die Feststellung des Angehörigenbonus in bestimmten Konstellationen verschiedene Erhebungen notwendig sind. Mit diesen Änderungen sollen weitere datenschutzrechtliche Ermächtigungen normiert werden, die für die Vollziehung notwendig sind.

Umsetzung von:

Ziel 1: Legistische Klarstellungen bei der Vollziehung des Angehörigenbonus

Maßnahme 4: Ausdehnung Meldepflicht nach § 10 BPGG

Beschreibung der Maßnahme:

Mit dem neu formulierten § 10 BPGG soll die Anzeigepflicht auch auf den Kostenträger bei Vorliegen der Voraussetzungen für den Anspruchsübergang gemäß § 13 ausgedehnt werden.

Umsetzung von:

Ziel 2: Ausdehnung der Meldepflicht nach § 10 BPGG auf den Kostenträger (§ 13 BPGG)

Maßnahme 5: Verankerung Durchführung der Hausbesuche im Rahmen der Qualitätssicherung durch SVS

Beschreibung der Maßnahme:

Weiters soll die Tätigkeit des Kompetenzzentrums der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen im Vollzug der Maßnahmen des § 33 a Abs. 1 und 2 BPGG legistisch verankert werden.

Umsetzung von:

Ziel 3: Verankerung Durchführung der Hausbesuche im Rahmen der Qualitätssicherung durch SVS

Maßnahme 6: Redaktionelle Anpassungen im BPGG

Beschreibung der Maßnahme:

Der gegenständliche Novellenentwurf enthält weiters redaktionelle Anpassungen - unter anderem in § 3 Abs. 1 Z 1 lit. h, § 12 Abs. 1 Z 4, § 18a Abs. 1, § 21g Abs. 2, § 22 Abs. 1 Z 1, § 32, § 33 Abs. 1, § 33 Abs. 2 Z 17 und Z 18 und § 33 Abs. 7 und 8 BPGG.

Umsetzung von:

Ziel 5: Redaktionelle Anpassungen

Maßnahme 7: Ermächtigung der Datenübermittlung

Beschreibung der Maßnahme:

Der Dachverband der Sozialversicherungsträger führt und verarbeitet im übertragenen Wirkungsbereich über die Anwendung Pflegegeldinformation – PFIF entsprechende Daten. Zur Erfüllung der Zwecke ist die Verarbeitung anonymisierter Daten nicht ausreichend, weshalb durch die Aufnahme eines neuen Absatzes 6a in § 33 eine datenschutzrechtliche Grundlage für die Übermittlung der Daten in pseudonymisierter Form durch den Dachverband der Sozialversicherungsträger an die Gesundheit Österreich GmbH, insbesondere für das Projekt Pflegereporting, geschaffen werden soll.

Umsetzung von:

Ziel 4: Ermächtigung zur Datenübermittlung aus der Pflegeinformationsdatenbank an die GÖG

Abschätzung der Auswirkungen

Soziale Auswirkungen

Auswirkungen auf Pflegegeld

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Bezieherinnen und Bezieher von Pflegegeld.

Erläuterung:

Die Novelle enthält im Wesentlichen legistische Klarstellungen und redaktionelle Anpassungen. Die kleineren Anpassungen aufgrund der praktischen Erfahrungen aus der Vollziehung, haben Auswirkungen auf einen kleinen Teil der pflegebedürftigen Personen bzw. deren Angehörigen (Anteil liegt deutlich unter 5% der pflegebedürftigen Personen)

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-verordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Soziales	Pflegegeld	Mindestens 5% der BezieherInnen von Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz sind aktuell oder potenziell betroffen

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.025

Schema: BMF-S-WFA-v.1.15

Fachversion: 0

Deploy: 2.13.11.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 29.10.2025 15:36:52

WFA Version: 0.0

OID: 4279

A0|B0|G0